

§ 10 Gütergemeinschaft

Die unterschiedlichen Vermögensmassen bei der Gütergemeinschaft

Gesamtgut

Einheit des Vermögens der Ehegatten als gesamthänderisch gebundenes Gesamtgut (durch einen Ehegatten allein oder gemeinschaftlich verwaltet)

§ 1417 I

Sondergut

der Frau des Mannes

§ 1418 I

Vorbehaltsgut

der Frau des Mannes

§ 10 Gütergemeinschaft

Die vom Gesamtgut ausgeschlossenen Vermögensmassen

Sondergut

Inhalt:
Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können:

z.B.: nicht abtretbare Forderungen, nicht übertragbare Beteiligungen an Personengesellschaften.

Vorbehaltsgut

Inhalt:
Abschließend aufgezählt in § 1418 II:

z.B.: Gegenstände, die durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt wurden.